



**Gemeinde Grünwald
Herrn 1. Bürgermeister
Jan Neusiedl
Rathausstraße 3
82031 Grünwald**

Grünwald, den 05.05.2014

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Neusiedl,
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

wir stellen folgenden

Antrag auf Änderungen in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GdeVerfR) und in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Grünwald 2014 bis 2020 (GeschOGR).

1. **Zusammenlegung von Ausschüssen (§ 2 GdeVerfR, §§ 9, 10, 13, 15 GeschOGR)**
 - a) **Wir beantragen, den Verwaltungsausschuss und den Kulturausschuss zu einem Ausschuss zusammenzufassen. §§ 9 und 10 GeschOGR sind entsprechend anzupassen bzw. zusammenzufassen.**

Begründung:

Der Kulturausschuss tagte in den vergangenen Jahren teilweise nur zweimal pro Jahr und hat daher entscheidend an Bedeutung verloren. Die Themen Jugend und Sport, die früher noch in dem Ausschuss angesiedelt waren, wurden bereits dem Verwaltungsausschuss zugeschlagen. Die verbleibenden wenigen zu behandelnden Punkte, die den Kulturbereich betreffen, können auch im Verwaltungsausschuss mit behandelt werden. Da auch die Tagesordnungspunkte im Verwaltungsausschuss in den vergangenen Jahren immer weniger geworden sind, liegt eine Zusammenfassung der Ausschüsse nahe und würde zu einer Straffung des Sitzungskalenders führen. Da beide Ausschüsse das Hauptamt betreffen, würde die Zusammenfassung auch bei der Verwaltung zu einer Reduzierung der Sitzungszeiten führen.

- b) **Wir beantragen, den Bauausschuss und den Ausschuss für Planung und Entwicklung zu einem Ausschuss zusammenzufassen. §§ 13 und 15 GeschOGR sind entsprechend anzupassen bzw. zusammenzufassen.**

Begründung:

Größere Bebauungsplanverfahren, wie in den vergangenen Jahren, die gesondert vorberaten werden müssen sind derzeit nicht absehbar. Zudem werden Bauanträge zu größeren Bauvorhaben (Gymnasium, Mehrgenerationenhaus, Neubau Baugenossenschaft) sowieso im Bauausschuss vorberaten bzw. dort detailliert besprochen. Aus unserer Sicht macht es daher Sinn, die Fragen der Ortsplanung- und

Ortsentwicklung im Bauausschuss mit vorzubereiten. Da beide Ausschüsse das Bauamt betreffen, würde dies auch bei der Verwaltung zu einer Reduzierung der Sitzungszeiten führen.

2. Zusammensetzung Rechnungsprüfungsausschuß (§ 2 GdeVerfR - Ausschüsse)

Wir beantragen, den Absatz 1c) des § 2 GdeVerfR durch folgenden Absatz zu ersetzen:

Stand vom 3.4.2014 §2 Abs. 1c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.	Ersetzen durch: §2 Abs. 1c) den Rechnungsprüfungsausschuss Bestehend aus fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Der Gemeinderat wählt aus deren Mitgliedern einen Vorsitzenden.
--	---

Begründung:

Durch die Vergrößerung des Rechnungsprüfungsausschusses („RPA“) auf 5 Mitglieder können alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen im RPA vertreten sein.

Art. 103 (2) GO: „In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern bildet der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden; Art. 33 Abs. 2 „findet keine Anwendung“.

Der RPA soll wie alle anderen gemeindlichen Ausschüsse ein verkleinertes Abbild des Gemeinderats darstellen. Die Ausschussmitglieder werden entsprechend den Vorschlägen der Parteien und Wählergruppen durch Beschluss in offener Abstimmung (nicht Wahl) bestellt. Bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechts sind die Fraktionen jedoch nicht auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, ein Mitglied aus jeder Fraktion am RPA zu beteiligen. Nach unseren Recherchen ist Grünwald die einzige Gemeinde im Landkreis München, in der der Rechnungsprüfungsausschuss aus nur zwei Mitgliedern und einem Vorsitzenden besteht.

Der RPA einer der finanzstärksten Gemeinde Deutschlands mit einem jährlichen Millionenhaushalt, hat ein großes Prüfungsvolumen zu bewältigen, zudem auch die gemeindlichen Unternehmen Grünwalder Freizeitpark GmbH und Erdwärme Grünwald GmbH zu prüfen sind. Er sollte deshalb mit mindestens fünf Mitgliedern besetzt sein.

3. Vorsitz Rechnungsprüfungsausschuß (§ 2 Abs. 2 GdeVerfR)

Wir beantragen, den § 2 Abs. 2 GdeVerfR durch folgenden Absatz zu ersetzen:

Stand 3.4.2014: (2) den Vorsitz in den in Abs. 1 genannten Ausschüssen führt der zweite Bürgermeister im - Bauausschuss, - Ausschuss für Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - Rechnungsprüfungsausschuss.	Ersetzen durch: (2) den Vorsitz in den in Abs. 1 genannten Ausschüssen führt der zweite Bürgermeister im - Bauausschuss - Ausschuss für Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.
---	--

Begründung:

Die Bayerische Gemeindeordnung schreibt vor, dass als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ein Ausschussmitglied in offener Abstimmung durch den Gemeinderat bestimmt werden muss. Dieser Beschluss sollte dann auch in der Gemeinderatssitzung erfolgen und nicht in der Satzung vorweggenommen werden.

4. Dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten im Personalbereich (§ 3 GeschOGR)

Wir beantragen die Änderung zu § 3 Sonstige, dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten; Ergänzung Abs. 1, Punkt 2.: „die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Umsetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A11 und ...“.

Stand 20.11.2013: §3 (1) 2. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A12 und ...	Ersetzen durch: §3 (1) 2. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, <u>Umsetzung</u> , Altersteilzeit und Entlassung der Beamten <u>ab Besoldungsgruppe A11</u> und ...
--	--

Begründung:

Die Umsetzung gehört zwingend auch zu den Angelegenheiten, die im Sinne der Vollständigkeit bezüglich der Angelegenheiten von Beamten und Angestellten dem Gemeinderat vorbehalten sein sollten und wurde bisher im Text vergessen. Der Gemeinderat sollte bereits ab Besoldungsgruppe A 11 zuständig sein, damit diese Personalentscheidungen bzgl. Beamten denen der vergleichbaren Beschäftigten des öffentlichen Dienstes entspricht (Gleichbehandlung).

5. Akteneinsicht der Gemeinderäte (§ 4 Abs. 4 GeschOGR Rechtstellung der ehrenamtlichen GR-Mitglieder, Befugnisse)

Wir beantragen den **Absatz 4 des § 4 GeschOGR** durch folgenden Absatz zu ersetzen:

Stand 20.11.2013: Gemeinderatsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Gemeinderat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.	Ersetzen durch: Gemeinderatsmitglieder erhalten das Recht auf Akteneinsicht. Das Verlangen auf Akteneinsicht ist beim ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin vorzubringen. Dem Verlangen auf Akteneinsicht ist stattzugeben, wenn Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
--	--

Begründung:

Gemäß Bayerischer Gemeindeordnung gibt es kein generelles Akteneinsichtsrecht für jedes einzelne Gemeinderatsmitglied. Dies hat nur der Gemeinderat als Kollegialorgan, das dann einzelne Gemeinderatsmitglieder zur Akteneinsicht in die Verwaltungsakten beauftragen kann.

Durch diese Regelung besteht auf der einen Seite die Gefahr, dass Minderheiten von Informationen ausgeschlossen werden können, auf der anderen Seite geraten Ratsmitglieder in eine Pflichtenkollision: sie sind zur gewissenhaften Amtsführung, zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Abstimmung verpflichtet, andererseits haben sie keinen Anspruch darauf alle relevanten Unterlagen und Informationen zu erhalten und Einsicht in die Akten der Verwaltung zu nehmen.

Auch das Bayerische Innenministerium hält seine bisherige Auffassung nicht mehr aufrecht, wonach es nicht möglich sei, durch Geschäftsordnung einzelnen Gemeinderatsmitgliedern ein generelles Akteneinsichtsrecht einzuräumen. Innenminister Herrmann hat der Plenardebatte im Dezember 2010 festgestellt, dass es den einzelnen Ratsgremien überlassen ist, ob sie den Räten ein generelles Akteneinsichtsrecht geben wollen (Plenarprotokoll 16/63, 15.12.2010).

Das ließ das Innenministerium im Frühjahr 2011 auch den Bezirksregierungen und Kommunen mitteilen.

6. Information über Entscheidungen des ersten Bürgermeisters (§ 19 GeschOGR)

Wir beantragen die Änderung zu **§ 19 Einzelne Aufgaben**: Ergänzung Abs. 5: „Der erste Bürgermeister informiert den Gemeinderat über Entscheidungen, die er in eigener Zuständigkeit gem. den Wertgrenzen getätigt hat; diese Information hat in der nächsten Sitzung nach der betreffenden Entscheidung zu erfolgen“.

Stand 20.11.2013: (5) Noch nicht vorhanden.	Ergänzen durch: (5) Der erste Bürgermeister informiert den Gemeinderat über Entscheidungen, die er in eigener Zuständigkeit gem. den Wertgrenzen getätigt hat; diese Information hat in der nächsten Sitzung nach der betreffenden Entscheidung zu erfolgen
---	---

Begründung:

Diese Information erfüllt die Verpflichtung des Gemeinderates zur Kontrolle der Verwaltung und erspart ständige Rückfragen an den ersten Bürgermeister.

7. Einberufung von Ausschüssen (§ 28 GeschOGR)

Wir beantragen die Änderung zu **§ 28 Einberufung**: Ergänzung Abs. 1, Satz 4: „Dies gilt für die Ausschüsse entsprechend“.

Stand 20.11.2013: § 28 (1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein [...] Darüber hinaus muss spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit eine Sitzung des Gemeinderats stattfinden.	Ersetzen durch: § 28 (1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Beantragen ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder eine Sitzungseinberufung schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes, so ist eine solche spätestens am 14. Tag nach Eingang des Antrags beim ersten Bürgermeister abzuhalten (Artl 46 Abs. 2 Satz 3 und 4 GO). Dies gilt für die Ausschüsse entsprechend. Darüber hinaus muss spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit eine Sitzung des Gemeinderats stattfinden.
--	--

Begründung:

Die Analogie der Sitzungseinberufung seitens eines Viertels der Gemeinderäte zu einer Gemeinderatssitzung wird auch ohne diesen Satz auf Ausschusssitzungen angewandt, zur Klarstellung sollte dies jedoch so ergänzt werden.

8. Konkrete Regelung zur Beendigung der Sitzung (§ 38 GeschOGR)

Wir beantragen die Änderung zu **§ 38 Beendigung der Sitzung**: Neufassung Absatz 2:“ Die Sitzungen enden spätestens um 22.30 Uhr.“

Stand 20.11.2013: § 38 (2) Die Sitzungen sollen möglichst um 23.00 Uhr beendet sein.	Ersetzen durch: § 38 (2) Die Sitzungen enden spätestens um 22.30 Uhr.
--	---

Begründung:

Die Tagesordnung mit Ihren Sitzungspunkten sollte so geplant sein, dass diese in der Zeit von 19 bis 22:30 Uhr abgearbeitet sein kann. Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig, die meisten sind berufstätig und haben am nächsten Morgen wieder zu arbeiten. Es ist bei den Kreistagsgemeinden mehrheitlich nicht üblich, dass das Sitzungsende unbefristet gilt. Die Tagesordnungspunkte können entweder am nächsten Tag oder in der nächsten GR-Sitzung abgehandelt werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates Beachtung und Zustimmung finden.

Mit freundlichen Grüßen



SPD-Grünwald

Fraktionsvorsitzender
Achim Zeppenfeld
Joseph-Keilberth-Str. 14
82031 Grünwald



Fraktion B90/Grüne

Fraktionsvorsitzende
Ingrid Reinhart
Nibelungen Str. 8a
82031 Grünwald



PBG-Fraktion
Parteilose Bürger Grünwald

Fraktionsvorsitzender
Tobias Brauner
Wendelsteinstr. 26b
82031 Grünwald



FDP-Fraktion

Fraktionsvorsitzender
Michael Ritz
Portenlänger Str. 1b
82031 Grünwald